

Wiss. Assistent Dr. Ludwig Gramlich, Würzburg

## Staatliche Immunität und Zugriff auf iranische Konten in der Bundesrepublik

### I. Einleitung

Die Auswirkungen der revolutionären Ereignisse im Iran beschäftigen nun auch zunehmend die Gerichte hierzulande. Zwei neuere Entscheidungen des *OLG Frankfurt*<sup>1</sup> mögen dabei zwar machtvollen Tendenzen „westlichen“ Rechtsdenkens entsprechen<sup>2</sup>; auf lange Sicht könnte sich jedoch ihr die Sicherheit im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr zunächst bestärkendes Ergebnis als abträglich erweisen, wenn nämlich iranische oder gar weitere OPEC-Gelder von den hiesigen Kreditinstituten abgezogen und anderwärts „sicherer“ angelegt werden sollten. Vor allem der Beschluß des *20. Senats*<sup>3</sup> ist rechtsdogmatisch nicht über jeden Zweifel erhaben und auch de lege lata wohl unhaltbar.

### II. Lücken in der OLG-Argumentation

1. Das Gericht unterließ es zunächst trotz der zutreffenden Unterscheidung zwischen Erkenntnis- und Zwangsvollstreckungsverfahren, die Befreiung von (inner)staatlicher Gerichtsbarkeit gerade im Arrestverfahren zu erörtern<sup>4</sup>. Leitet man nämlich das Recht der Staatenimmunität im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit es in Vorschriften des Völkergewohnheitsrechts kristallisiert ist, aus Art. 25 GG ab<sup>5</sup>, so wäre eine „allgemeine Regel des Völkerrechts“ vornehmlich aus der einschlägigen Staatenpraxis zu ermitteln, wie sie „von den Staaten allge-

1) Beschl. v. 21. 10. 1980, RIW/AWD 1980, 874; Beschl. v. 11. 5. 1981, NJW 1981, 2650 (in diesem Heft).

2) S. nur *Strebel*, *RabelsZ* 44 (1980), 66f.; *Ress*, *ZaöRV* 40 (1980), 223f.

3) NJW 1981, 2650 (in diesem Heft).

4) Dazu *Habscheid*, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (BerGesVR)* 8 (1968), 275 ff.

5) Nicht etwa aus § 20 GVG; gegen diese Ansicht des *OLG Frankfurt*, *ArchVR* 17 (1977/78), 448 (452f.), und *RIW/AWD* 1980, 874 (876), vgl. *F. Münch*, *ZaöRV* 24 (1964), 276; *Aubin*, *JZ* 1954, 118.

mein in der Überzeugung geübt wird, dazu von Völkerrechts wegen verpflichtet zu sein<sup>6</sup>. Nun hat das BVerfG zwar die Rechtslage für Vollstreckungsmaßnahmen dargelegt und sichernde Akte wie den Arrest denselben Voraussetzungen unterworfen<sup>7</sup>; zugleich wies das Gericht aber auf das Bestehen zahlreicher bilateraler Verträge hin, in denen die allgemeine Entwicklung des Immunitätsverständnisses abbildende Regelungen von der Befreiung staatlicher Wirtschaftsunternehmen (des je anderen Teils) von der (inländischen) Gerichtsbarkeit handeln, eine Exemption jedoch gerade nicht vorsehen<sup>8</sup>. Ob diese Klauseln nur als Immunitätsverzicht oder als bloße Positivierung geltenden Völkergewohnheitsrechts zu erachten sind – sie sind jedenfalls in keiner geltenden Vereinbarung zwischen dem Iran und der Bundesrepublik aufzufinden<sup>9</sup>! Dieses Absehen von einem ausdrücklichen Verzicht auf Immunität trotz des Umstands, daß der Iran seit Jahrzehnten eine typische „mixed economy“ aufweist, eine Regelung sich daher anbot<sup>10</sup>, spricht nicht eben für die restriktive Auslegung iranischer Immunitätsansprüche, zumindest in der Bundesrepublik<sup>11</sup>.

2. Vorab hätte das OLG allerdings die personale Immunität der Arrestschuldnerin untersuchen sollen; immun sind stets nur „Staaten“ und deren Organe, Behörden etc.<sup>12</sup>. Ob eine Einrichtung, der die Staatlichkeit nicht auf der Stirn geschrieben steht, kraft ihrer Zuordnung zum „Heimatstaat“ von ausländischer Gerichtsbarkeit befreit ist, hängt allein vom Recht des Staates ab, der sie mittels seiner Organisationsgewalt errichtet hat<sup>13</sup>. Die National Iranian Oil Company (NIOC) ist so noch stets eine vom iranischen Staat getrennte juristische Person, eine AG<sup>14</sup>; auch die jüngst noch intensivierte staatliche Kontrolle hat keine Verschmelzung der NIOC mit dem Staat bewirkt<sup>15</sup>. Nicht nur deutsche, sondern auch ausländische Gerichte haben das Kriterium rechtlicher Verselbständigung einer Einrichtung zum Verneinen von Immunität herangezogen<sup>16</sup> – im Einklang mit dem völkerrechtlichen Grundsatz *souveräner Gleichheit* der Staaten (Art. 2 I der UN-Charta): Der ausländische Staat muß sich daran festhalten lassen, er habe sich so und nicht anders organisiert und müsse daher die Entflechtung seiner Staatsstrukturen auch bei der Immunität gegen sich gelten lassen. Die Unterstellung der NIOC unter ein Ölministerium erweist zudem, daß sie nicht auf derselben Ebene wie die Staatsleitung des Forumstaats tätig wird<sup>17</sup>. Daß der staatlich-iranischen Ölgesellschaft in anderen Ländern hingegen personale Immunität zuerkannt wurde<sup>18</sup>, beruhte auf völkerrechtlich unbedenklichen innerstaatlichen Regelungen; aus der Sicht des internationalen Rechts wurde dies nicht gefordert<sup>19</sup>.

3. Aus dem Umstand, daß NIOC als nicht exemte Person Inhaberin der Forderungen gegen deutsche Banken sei, ist freilich noch nicht zu folgern, einer Sicherungsmaßnahme stünde nichts mehr im Wege.

a) Auch und gerade angesichts der Verbreitung funktionaler, relativer Immunitätskonzepte ist weniger der Status der gerichtlich in Anspruch genommenen Organisation für die Gewährung von Staatenimmunität bedeutsam als vielmehr die Qualifizierung der Betätigungen einer Einrichtung; insoweit geben Art. 27 II der Europäischen Konvention über Staatenimmunität von 1972<sup>20</sup>, § 1605 (a) II i. V. mit § 1603 (b) des US-Foreign Sovereign Immunities Act of 1976<sup>21</sup> und sec. 14 II (a) des britischen State Immunity Act 1978<sup>22</sup> nur die völkerrechtliche Entwicklung wieder. Umstritten ist jedoch, welche Rechtsordnung eine Antwort auf die Frage gibt, ob ein bestimmtes Handeln in Ausübung hoheitlicher Macht oder aber auf privatrechtlicher Ebene vorliegt. Das herkömmliche Völkerrecht liefert keine positiven Maßstäbe für die Unterscheidung von Akten *iure imperii* bzw. *iure gestionis*, es setzt nur Schranken für die nötige innerstaatliche Differenzierung: Nach Völkergewohnheitsrecht ist es untersagt, den Bereich der Staatsgewalt im engeren und eigentlichen Sinn von der Gewährung staatlicher Immunität auszunehmen. Sache jedes einzelnen Staates ist es aber, über die seiner Rechtsordnung eigene Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht zu befinden. Nicht – wie häufig angenommen wird<sup>23</sup> – die *lex fori*, sondern die *lex causae*, das Recht des Herkunftsstaates einer Einrichtung, entscheidet daher über den hoheitlichen Charakter einer Betätigung und damit über die Reichweite staatlicher Immunität<sup>24</sup>. Zwar unterliegt nun die NIOC im „Innenverhältnis“ zum iranischen Staat weitreichenden Eingriffsbefugnissen; im „Au-

ßenverhältnis“ zu dritten Geschäftspartnern wird sie hingegen auf der Ebene des Privatrechts, nicht kraft spezifischer Befugnisse tätig – und das iranische Recht bewertet diese Handlungen auch (noch) als *privatrechtliche*, obzwar Art. 3 des Petroleum Act 1953 der NIOC die Wahrnehmung von Hoheitsrechten zuweist<sup>25</sup> und das Recht der Staaten über ihre natürlichen Reichtümer („permanent sovereignty over natural resources“) heute unabdingbarer Bestandteil der Souveränität geworden ist<sup>26</sup>. Wie ein Staat aber diese Macht handhabt, bleibt ihm – da Teil des „domaine réservé“ – unbenommen!

b) Braucht sonach der NIOC nach Völker- wie nach deutschem Recht (Art. 25 GG) keine Immunität eingeräumt zu werden, so stellt sich doch noch das spezifisch vollstreckungsrechtliche Problem, ob nicht etwa die in der Bundesrepublik gehaltenen Gelder der Ölgesellschaft hoheitlich-iranischen Zwecken dienen und deshalb *gegenständiglich immun* sind. Bei der Prüfung einer hoheitlichen Zweckbestimmung beschränken sich die Frankfurter Richter jedoch weithin auf Vermutungen, und die Beweislast hierfür wird der Arrestschuldnerin aufgebürdet, ohne daß sie die dazu geäußerten gegensätzlichen Meinungen überhaupt irgendwie aufgreifen<sup>27</sup>. Wenn aber ein Staatsunternehmen Gelder im Ausland hält – zumal eine Gesellschaft wie die NIOC, deren Einnahmen ja aus der Förderung und Vermarktung der Ölvorkommen herrühren, die gem. Art. 3 des Ölgesetzes der Nation gehören –, so verbietet sich eine Gleichbehandlung mit privaten ausländischen Bankguthaben etc. schon deshalb, weil und soweit diese Mittel ordentlicher Bestandteil des Staatsvermögens sind, verdeutlicht durch eine Einstellung der Unternehmensausgaben und -einnahmen in den Etat. Deshalb wurde bislang die Pfändung von Geldforderungen ausländischer Staaten als Ausnahme behandelt<sup>28</sup>. Nun können Auslandskonten schwerlich anders als durch privatrechtlichen Vertrag mit einem Kreditinstitut errichtet werden; dieser Umstand hat mit ihrer Zweckbestimmung nichts zu tun. Nach dem auch hierfür maßgebenden iranischen

6) So BVerfGE 46, 342 (367) = NJW 1978, 485 ff.

7) BVerfGE 46, 342 (368 ff.) = NJW 1978, 485 ff.

8) BVerfGE 46, 342 (384 ff.) = NJW 1978, 485 ff.

9) Vgl. den Vertrag v. 4. 11. 1954 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit . . . (BGBl 1956 II, 2092); den Vertrag v. 11. 11. 1965 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl 1967 II, 2550); ferner das Niederlassungsabkommen v. 17. 2. 1929 (ZaöRV 1/2 [1929], 301).

10) Vgl. die (Außen-)Handelsmonopolgesetze von 1931 (ZaöRV 3/2 [1932/33], 346); ferner *Khadjavi-Gontard-Hausmann*, RIW/AWD 1980, 541 ff.

11) Für die USA s. z. B. *New England Merchants National Bank v. Iran Power Generation and Transmission Co., et al.*, 502 F. Supp. 120, 127 (S.D.N.Y. 1980).

12) Vgl. des näheren *Gramlich*, RabelsZ 45 (1981), 545, 577 ff.

13) Vgl. *F. A. Mann*, Beiträge zum IPR, 1976, S. 55, 57.

14) Dazu auch *Khadjavi-Gontard-Hausmann*, RIW/AWD 1980, 542; *Rousseau*, Revue générale de Droit international public (RGDIP) 68 (1974), 1175.

15) So auch das OLG Frankfurt, NJW 1981, 2650 (in diesem Heft).

16) Vgl. etwa *Kincaid*, J. World Trade L. 10 (1976), 110 ff.

17) Dazu *Sucharitkul*, Recueil des Cours (RC) 149 (1976 I), 101 ff.

18) *Reading & Bates Corp. v. NIOC*, 478 F. Supp. 724, 728 (S. D. N. Y. 1979); ferner *N. V. Cabolent v. NIOC*, *Bezirksgericht Den Haag*, International Legal Materials (Int. Leg. Mat.) 5 (1966), 477 (479); anders aber das *Haager Berufungsgericht*, Int. Leg. Mat. 9 (1970), 152 (160).

19) Vgl. *Schaumann*, BerGesVR 8 (1968), 17 f.

20) Int. Leg. Mat. 11 (1972), 470.

21) 28 USC. §§ 1602 et seq. (1976) = Int. Leg. Mat. 15 (1976), 1388.

22) 1978 c. 33 = Int. Leg. Mat. 17 (1978) 1123.

23) Vgl. *Malina*, Die völkerrechtliche Immunität ausländischer Staaten im zivilrechtlichen Erkenntnisverfahren, Diss. Marburg 1978, S. 215 ff.

24) Näheres bei *Gramlich*, RabelsZ 45 (1981), 574 f., 586 f.

25) *Khadjavi-Gontard-Hausmann*, RIW/AWD 1980, 542; s. aber *F. A. Mann*, British Yearbook of International Law (Brit. YB. Int. L.) 50 (1979), 61, zur *British National Oil Corporation*.

26) Vgl. *White*, International and Comparative Law Quarterly (Int. Comp. L. Qu.) 30 (1981), 18.

27) Vgl. etwa *Delaware*, American Journal of International Law (Am. J. Int. L.) 73 (1979), 196 n. 55; *Pinto*, Journal du Droit International (Clunet) 99 (1972), 270.

28) Vgl. *Habscheid*, BerGesVR 8 (1968), 266 f.; BVerfGE 46, 342 (392) = NJW 1978, 485 ff.; *Riedinger*, RabelsZ 45 (1981), 448 ff.; jüngst aber *Birch Shipping Corp. v. Embassy of Tanzania* (D. D. C.), Am. J. Int. L. 75 (1981), 373.

Recht<sup>29</sup> liegt die Zuordnung der Gelder zum immunen Kern staatlicher Gewalt aber nahe, wie deren Etatisierung zeigt – in jedem möglichen Wortsinn! Staatliche Immunität soll ja nicht zuletzt dazu dienen, einer Intervention in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten vorzubeugen, indem eine materielle Überprüfung klagweise erhobener Ansprüche abgelenkt wird<sup>30</sup>. Daß ein ausländisches Gericht nicht eben am besten dazu prädestiniert ist, über die „Gefährdung der Funktionsfähigkeit“ eines anderen Staates zu befinden, sollte evident sein<sup>31</sup>.

### III. Fazit

Der Beschluß des *OLG Frankfurt* zeigt gerade in seinen Schwachstellen auf, daß eine befriedigende Lösung der Immunitätsproblematik nur einvernehmlich zu erzielen ist, sei es nun durch völkervertraglich verabredeten Verzicht<sup>32</sup>, sei es in Klauseln „internationalisierter“ Verträge<sup>33</sup>. Für westliche, marktwirtschaftlich orientierte Staaten könnte es andernfalls eine neue „OPECalyse“ geben.

---

29) So Lehre (*Sucharitkul*, RC 149 [1976 I], 108), Rechtsprechung (N. Y. *World's Fair 1964-65 Corp. v. Republic of Guinea*, Sup. Ct. New York, Am. J. Int. L. 63 [1969], 343), und jetzt auch sec. 13 (5) des State Immunity Act 1978; unentschieden jedoch *BVerfGE* 46, 342 (394) = NJW 1978, 485 ff.

30) Dazu *Weil*, *Annuaire Français de Droit International* (A. F. D. I.) 25 (1979), 9 ff.

31) Anders aber das *OLG Frankfurt*, NJW 1981, 2650 (in diesem Heft).

32) Beispiele in *BVerfGE* 46, 342 (384 ff.) = NJW 1978, 485 ff.

33) Vgl. *Delaume*, Am. J. Int. L. 73 (1979), 193 f.; zum Begriff *Fatouros*, Am. J. Int. L. 74 (1980), 134 ff.